

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juni 1987

über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht

(87/328/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom
25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 77/504/EWG sollte der innergemein-
schaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtrindern schritt-
weise liberalisiert werden. Dies setzt eine ergänzende
Harmonisierung hinsichtlich der Zulassung solcher Tiere
und ihres Samens zur Zucht voraus.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche
Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger
Zuchtrinder und ihres Samens zur Zucht den innerge-
meinschaftlichen Handel verbieten, beschränken oder
behindern ; dies gilt sowohl im Falle der natürlichen
Deckung als auch der künstlichen Besamung.

Bezüglich weiblicher reinrassiger Zuchtrinder dürfen bei
der Zucht keine Verbote, Beschränkungen oder Behinde-
rungen bestehen.

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für
die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die
Verbesserung der Rinderzucht. Jedoch muß jegliche
Verschlechterung der genetischen Eigenschaften
vermieden werden, insbesondere bei den männlichen

Zuchttieren, bei denen der genetische Wert und das
Fehlen erblicher Belastungen gewährleistet sein müssen.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden
zwischen der Zulassung zur künstlichen Besamung von
reinrassigen Bullen und ihres Samens, die allen für ihre
Rasse in einem Mitgliedstaat vorgesehen amtlichen Tests
unterworfen worden sind, und von Bullen und ihres
Samens, die nur zu Prüfungszwecken zugelassen werden.

Es ist von Nutzen, ein Verfahren zur Lösung von Schwie-
rigkeiten zu schaffen, die sich bei der Bewertung der
Prüfungsergebnisse ergeben.

Die Vorschrift, daß der Samen aus amtlich anerkannten
Besamungszentren stammen muß, kann das Erreichen
des gewünschten Ziels gewährleisten.

Es ist zweckmäßig, daß reinrassige Zuchtbullen und ihr
Samen durch die Bestimmung der Blutgruppe dieser
Bullen oder durch andere geeignete Methoden identifi-
ziert werden können.

Bestimmte Stellen sollten mit der Vereinheitlichung der
Prüfungsmethode und der Bewertung der Prüfungsergeb-
nisse beauftragt werden.

In Anbetracht der besonderen Bedingungen in Spanien
und Portugal muß eine zusätzliche Frist zur Durchfüh-
rung dieser Richtlinie vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß — unbeschadet der
tierseuchenrechtlichen Regeln — die Zulassung reinras-
siger weiblicher Zuchtrinder zur Zucht und die Zulas-
sung reinrassiger Bullen zur natürlichen Deckung nicht
verboten, beschränkt oder behindert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

Artikel 2

(1) Ein Mitgliedstaat kann folgende Tätigkeiten nicht verbieten, beschränken oder behindern :

- die Zulassung reinrassiger Bullen zu amtlichen Prüfungszwecken oder die Verwendung ihres Samens in den Mengen, die zur Durchführung dieser amtlichen Prüfungen durch anerkannte Organisationen oder Verbände erforderlich sind ;
- die Zulassung reinrassiger Bullen zur künstlichen Besamung in seinem Gebiet oder die Verwendung ihres Samens, wenn diese Bullen in einem Mitgliedstaat nach gemäß der Entscheidung 86/130/EWG (1) durchgeführten Prüfungen zur künstlichen Besamung zugelassen worden sind.

(2) Bei etwaigen Streitigkeiten über die Durchführung des Absatzes 1, namentlich über die Bewertung der Prüfungsergebnisse, haben die Züchter das Recht, das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

Aufgrund des Gutachtens dieses Sachverständigen können auf Antrag eines Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

(3) Die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG festgelegt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Verwendung der in Artikel 2 genannten reinrassigen Bullen und ihres Samens der Voraussetzung unterworfen wird, daß diese Bullen durch eine Bestimmung der Blutgruppe oder durch andere geeignete Methoden identifiziert werden,

die nach dem Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 77/504/EWG festzulegen sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Samen nach Artikel 2 in einem amtlich anerkannten Zentrum für künstliche Besamung gewonnen, behandelt und aufbewahrt wird.

Artikel 5

Der Rat benennt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission eine oder mehrere Referenzstellen, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfungsmethoden und der Bewertung der Prüfungsergebnisse beizutragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1989 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik wird jedoch eine zusätzliche Frist von drei Jahren eingeräumt, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 101 vom 17. 4. 1986, S. 37.